

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

§ 1

Verkaufsstellen im südlich der Autobahn A 42 gelegenen Stadtgebiet, dürfen anlässlich des in der Castroper Altstadt stattfindenden Marktes „Home & Garden“ und des „Castroper Victualienmarktes“ – entsprechend der durch Marktfestsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung erfolgten datumsmäßigen Bestimmung dieser Veranstaltungen – sowie während der Veranstaltung „Castrop kocht über“ sonntags in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen im Bereich der Lange Str. von der B 235 bis zur Ecke Borhagener Str. / Poststr., sowie in den an die Lange Str. in diesem Bereich angeschlossenen Straßen dürfen an drei Sonntagen im Jahr anlässlich der festgesetzten Jahrmärkte „Habinghorster Frühlingmarkt“, „Sommerfest“ und „Erntedankfest“ – entsprechend der durch Marktfestsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung datumsmäßigen Bestimmung dieser Veranstaltungen – in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Verkaufsstellen in dem Bereich, der von der Ickerner Str., der Uferstr., der Emischerstr., der Vinckestr. und der Recklinghauserstr. von der Ickerner bis zur Vinckestr. umgrenzt wird, sowie in diesen Straßen selbst dürfen an einem Sonntag im Jahr in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr anlässlich des auf dem Ickerner Marktplatz stattfindenden „Ickerner Frühlingmarktes“ – entsprechend der datumsmäßigen Bestimmung dieses Jahrmarktes durch die Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung - geöffnet sein.

§ 4

Verkaufsstelleninhaber, die von der ihnen in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung eröffneten Möglichkeit der Offenhaltung ihrer Verkaufsstelle an den betreffenden Sonntagen Gebrauch machen, müssen die Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14:00 Uhr schließen.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 6 (Inkrafttreten)

Hinweis:

§ 1 gilt bis zum 31.12.2007.